

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport an der Universität Leipzig

Vom 25. Februar 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat die Universität Leipzig am 13. Dezember 2012 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Diagnostik und Intervention im Leistungssport erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Sportwissenschaft, einem humanwissenschaftlichen oder einem anderen Studiengang bzw. einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind von allen Bewerbern/innen folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Englisch B2) oder ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie),
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann,
 - ein Nachweis über ein Engagement im Wettkampf- bzw. Leistungssport. Dies kann erfolgen durch:
 - den Nachweis einer auf der Grundlage der "Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes" erworbene und gültige Trainerlizenz (A-C) oder
 - eine vergleichbare international erworbene und nachweisbare Trainerqualifikation oder
 - einen Nachweis der eigenen Betätigung im Wettkampf- bzw. Leistungssport in den zurückliegenden zwei Jahren.

- (3) Bewerber/innen, deren erster berufsqualifizierender Abschluss nicht sportwissenschaftlicher Natur ist, haben zusätzlich zu den Unterlagen in Absatz 2 einzureichen:

ein Nachweis des Abschlusses der für ein sportwissenschaftliches Studium ausgewiesenen Basismodule des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft der Universität Leipzig: 08-001-0001, 08-001-0002, 08-001-0003, 08-001-0004 und wahlweise eines der Module 08-001-0005, 08-001-0006, 08-001-0007 oder 08-001-0008; oder nachgewiesene gleichwertige Qualifikationen.

- (4) Die Bewerbung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden.
- (5) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von bis zu drei Studentenvertretern/Studentenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Diagnostik und Intervention im Leistungssport geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden die bislang erbrachten Studienleistungen herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet eingestuft werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid. Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Abs. 3–5) schriftlich geladen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin erfolgen.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten Vorwissens, einer 45-minütigen Klausur. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Diagnostik und Intervention im Leistungssport erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Die Klausurarbeiten werden von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

- (5) Über die Eignung für das Studium im Masterstudiengang Diagnostik und Intervention im Leistungssport entscheidet die Prüfungskommission anhand der eingereichten Unterlagen und der Klausur. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der zweiten Stufe.
- (6) Die Entscheidungen werden als Ergebnis der ersten bzw. zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich an der Sportwissenschaftlichen Fakultät statt. Die Termine für die Einreichung der Unterlagen und der Prüfung der zweiten Stufe sowie ein Nachholtermin werden spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung von der Sportwissenschaftlichen Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudiengangs Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention vom 21. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 43, S. 44) außer Kraft.

- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 1. August 2012 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 13. Dezember 2012 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 25. Februar 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin